

Auflage 3 zu Vorlage D 499 / 20/19

Stand 27.03.2019 ~~18.02.2019~~

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV

zwischen dem
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
vertreten durch den...
Adresse...

und

dem Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL),
vertreten durch den...
Adresse...,

dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM),
vertreten durch den...
Adresse...

dem VerkehrsVerbund OstWestfalenLippe (VVOWL),
vertreten durch den...
Adresse...

Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)
vertreten durch den...
Adresse...

sowie

dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
vertreten durch den...
Adresse...

(zusammen Mitgliedszweckverbände „MZV“)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs haben sich im Jahr 2008 die regionalen Zweckverbände Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL), Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (ZWS), Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL) und Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter (nph) zum Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) zusammengeschlossen (§ 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Dem NWL obliegt entsprechend der gesetzlichen Übertragungsanordnung als SPNV-Aufgabenträger die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (§ 5 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW). Unabhängig davon obliegt ihm nach § 5 Abs. 3 S. 3 ÖPNVG NRW in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auch, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken.

Der nph ist auf Grund einer entsprechenden satzungsmäßigen Übertragung der hoheitlichen Aufgabe durch die Kreise Paderborn und Höxter zuständiger Aufgabenträger für den

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Zuständigkeitsgebiet der beiden Kreise (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3a 2. HS ÖPNVG NRW). Ihm obliegt insoweit entsprechend die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV.

ZRL, ZVM, ZWS und VVOWL unterstützen ihre jeweiligen Mitglieder (Kreise und ggf. kreisfreien Städte) bei der Wahrnehmung der diesen obliegenden ÖSPV-Aufgabenträgerschaft und/oder stellen als Dienstleister bzw. im Rahmen von Geschäftsbesorgungen Aufgaben der örtlichen ÖSPV-Aufgabenträger sicher.

Gem. dem ÖPNVG NRW obliegt es insb. den Aufgabenträgern (SPNV wie ÖSPV) eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu gewährleisten; hierbei haben diese mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des ÖPNV u.a. auch der Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehre im ÖPNV Rechnung zu tragen.

U.a. um die insoweit auch notwendige praktische Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sowie das interne Verhältnis zwischen NWL und den MZV auszugestalten, vereinbaren diese nach den Vorschriften des GkG NRW Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der NWL und die MZV vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV für den Raum Westfalen-Lippe (Kooperationsraum c. i.S.v. § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW), soweit der ÖPNV der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gem. dem ÖPNVG NRW unterliegt. Sie unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV.

§ 2

Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziel, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, koordinierte kompatible und die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation einschließlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards insgesamt zu steigern. Hierzu gehört i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG NRW auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten. Diese Zusammenarbeit dient auch den sog. anderen Zwecken des ÖPNV, wie den den Vertragsparteien jeweils nach Gesetz bzw. satzungsgemäß obliegenden Zwecken im ÖPNV (§ 11 Abs. 1 S. 4 3.HS. ÖPNVG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3

Rechte und Pflichten des NWL

- (1) Die hoheitlichen Rechte und Pflichten des NWL als SPNV-Aufgabenträger bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insoweit werden u.a. Verkehrsverträge betreffend den SPNV im Raum Westfalen-Lippe durch den NWL abgeschlossen.
- (2) Zur fachlichen Stärkung des Verbandes nimmt der NWL seine Aufgaben in einem Abteilungsmodell wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in einer dezentralen Struktur in den Regionen. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung unterhält er neben seinem Sitz in Unna (Hauptgeschäftsstelle) in Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen jeweils eine Außenstelle (überwiegend strategisch ausgerichtete Zentrale und thematisch fokussierte Außenstellen). Die Außenstellen werden jeweils dauerhaft mit der Leitung einer Fachabteilung ausgestattet deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach Themengebiet entweder vollständig am Standort der Leitung oder im Verbandsgebiet verteilt sitzen. Sie dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen Aufgabenwahrnehmung des NWL.
- (3) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land in der Außenstelle in Bielefeld angesiedelt.
- (4) Soweit der NWL (Unter-)Mieter in den Räumlichkeiten eines MZV ist, entscheidet der NWL im Einvernehmen mit dem jeweiligen MZV über die räumliche und technische Ausstattung dieser Außenstelle. Der NWL schließt dazu mit dem jeweiligen MZV geeignete und alle die Nutzung der entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten abdeckenden Miet- bzw. (soweit erforderlich) Untermietverträge. Im Übrigen werden die Personal- und Arbeitsplatzkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NWL vollständig vom NWL getragen und finanziert. Im Falle von Untermietverhältnissen trägt der jeweilige MZV zudem für die Erteilung der Genehmigung zur Begründung eines Untermietverhältnisses mit dem NWL durch seinen jeweiligen Vermieter Sorge. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich der Sitz eines MZV in den Räumlichkeiten des NWL befindet; es wird insoweit auf die Regelung des § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung verwiesen.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgabenträgerschaft im SPNV bestellt und finanziert der NWL gem. §§ 3 i.V.m. 5 ÖPNVG NRW das SPNV-Leistungsangebot im Raum Westfalen-Lippe. Der Nahverkehrsplan (NVP) des NWL bildet die Basis für alle Bestellungen von (Verkehrs-)leistungen im Rahmen des NWL-Vertragsbudgets.
- (6) Der NWL hat die MZV in allen Fragen des SPNV insb. zur Sicherstellung einer effektiven Verknüpfung und Zusammenarbeit von SPNV und ÖSPV zu beraten und hat diese Themen in den jeweiligen Organen und regionalen Gremien der MZV vorzubereiten, zu vertreten und zu erläutern.

§ 4

Rechte und Pflichten der MZV

- (1) Die hoheitlichen Rechte und Pflichten des nph als ÖSPV-Aufgabenträger, wie auch der

übrigen MZV als Dienstleister der regionalen/lokalen ÖSPV-Aufgabenträger bzw. im Rahmen entsprechender Geschäftsbesorgungsaufträge bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

- (2) Soweit die MZV (Unter-)Mieter in den Räumlichkeiten des NWL sind, entscheiden die MZV im Einvernehmen mit dem NWL über die räumliche und technische Ausstattung dieser Außenstellen bzw. der Hauptgeschäftsstelle. Die MZV schließen dazu mit den NWL geeignete und alle die Nutzung der entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten abdeckenden Miet- bzw. (soweit erforderlich) Untermietverträge. Im Übrigen werden die Personal- und Arbeitsplatzkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MZV vollständig von den MZV getragen und finanziert. Im Falle von Untermietverhältnissen trägt der NWL zudem für die Erteilung der Genehmigung zur Begründung eines Untermietverhältnisses mit den MZV durch seinen jeweiligen Vermieter Sorge. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich der Sitz oder eine Außenstelle des NWL in den Räumlichkeiten eines MZV befindet; es wird insoweit auf die Regelung des § 3 Abs. 4 verwiesen.
- (3) Die einzelnen MZV werden vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 6 ihrerseits dafür Sorge tragen, dass der NWL die SPNV-Themen in den jeweiligen Organen und regionalen Gremien der MZV, in öffentlicher, wie auch nicht-öffentlicher Sitzung, vertreten und erläutern kann.
- (4) Der NWL hat als zuständiger SPNV-Aufgabenträger zur Wahrung der regionalen Gestaltungsmöglichkeiten der MZV auf deren Verlangen die Durchführung von Maßnahmen und/oder Projekten, die ausschließlich oder überwiegend dem SPNV und damit der Zuständigkeit des NWL zuzuordnen sind (z.B. qualitative und/oder quantitative Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NWL-NVP nach § 3 Abs. 5, Infrastrukturmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich Marketing und Vertrieb etc.), vorzunehmen, sofern und solange eine Finanzierung durch Inanspruchnahme des jeweiligen virtuellen Teilraumkontos des verlangenden MZV nach § 5 erfolgt. Dabei gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:
 - Betreffen die geplanten Bestellungen benachbarte MZV oder Aufgabenträger, so ist vor Bestellung eine Abstimmung und Vereinbarung über die Kostentragung zwischen den jeweils Betroffenen abzuschließen.
 - An NWL-internen Grenzen sind keine qualitativen und quantitativen Brüche innerhalb einer Linie zulässig.
 - Sämtliche Bestellungen sind mit ausreichenden Kündigungsfristen zu versehen.
 - Sämtliche Bestellungen werden separat abgerechnet.
 - Sämtliche Bestellungen können ausnahmslos in Abstimmung und im Namen des NWL als zuständigem SPNV-Aufgabenträger erfolgen.
- (5) Um die Überziehung des virtuellen Teilraumkontos eines MZV nach § 5 zu vermeiden, hat der NWL das Recht, Maßnahmen und/oder Projekte nach Abs. 4, die er auf Verlangen des betroffenen MZV vornimmt, angemessen zu reduzieren oder vollständig abzubestellen bzw. einzustellen, sofern er die betroffenen SPNV-Maßnahmen bzw. Projekte nicht als eigene Maßnahmen und/oder Projekte übernimmt, zum Standard des NWL-NVP erklärt und die Finanzierung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem entsprechenden Teilraumkonto des MZV, sondern dem NWL-Vertragsbudget anlastet. Der NWL hat den

betroffenen MVZ bei einer sich abzeichnenden Überschreitung seines virtuellen Teilraumkontos frühzeitig zu informieren und sich mit ihm über die möglichen weiteren Vorgehensweisen zur Vermeidung einer Überziehung des Teilraumkontos auszutauschen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der NWL wird zur gemeinsamen Erreichung der Ziele der Zusammenarbeit und insb. Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV den MZV auf virtuellen Teilraumkonten Finanzmittel bereitstellen, die ganz oder teilweise
 - a) zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich des SPNV zuzuordnen sind und die der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger auf Verlangen eines MZV gem. § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung durchführt, eingesetzt oder
 - b) auf Verlangen der einzelnen MZV an diese mit der Zweckbindung zur Verwendung für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖSPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne dem Bereich des SPNV, —(öffentlichen Straßenpersonenverkehr)—ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“), weitergeleitet werden können.
- (2) Die Höhe der jährlich insgesamt vom NWL aus der ihm vom Land nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW gewährten SPNV-Pauschale für Zwecke der nach des Abs. 1 bereitgestellten Mittel wird durch Beschluss der NWL-Verbandsversammlung mit Bezug auf diese Vereinbarung festgelegt. Das beschlossene Mittelvolumen wird - vorbehaltlich des Abs. 6 - jährlich mit 2 % dynamisiert.
- (3) Von dem gem. Beschluss der NWL-Verbandsversammlung insgesamt festgelegten Mittelvolumen wird den MZV größenunabhängig ein ebenfalls durch den Beschluss festgelegter Sockelbetrag ~~von 250 T€~~ p.a. auf dem jeweiligen virtuellen Teilraumkonto gutgeschrieben. Das verbleibende Mittelvolumen wird wie folgt auf die einzelnen virtuellen Teilraumkonten der MZV geschlüsselt:

	ZRL	ZVM	VVOWL	nph	ZWS
Schlüssel	33,9603 %	27,5706 %	19,2035 %	9,6134 %	9,6522 %

Die virtuellen Teilraumkonten der MZV werden in der Hauptgeschäftsstelle des NWL verwaltet. Der NWL wird die Mittel fortlaufend je MZV entsprechend den vorstehenden Schlüsseln sowie unter Beachtung des Sockelbetrags auf einem virtuellen Teilraumkonto erfassen. Die jährlichen Zuweisungen des NWL erhöhen die virtuellen Teilraumkonten. Die Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen durch den NWL auf Verlangen der MZV nach Abs. 1 lit. a) sowie die Auszahlungen von Mitteln an die MZV für Zwecke des Abs. 1 lit. b) reduzieren die virtuellen Teilraumkonten des jeweils verlangenden MZV entsprechend.

- (4) Im Falle der Verwendung von Mitteln gem. Abs. 1 lit. b) für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖSPV (öffentlichen Straßenpersonenverkehr) ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen ("andere Zwecke des ÖPNV") kann der jeweilige MZV die Auszahlung der Mittel durch den NWL an ihn beantragen. Der NWL wird die Gelder sodann auf Basis eines entsprechenden Zuwendungsbescheids mit entsprechender Zweckbindung und Anforderungen an die Nachweisführung an den antragstellenden MZV auszahlen.
- (5) Die nach Inkrafttreten der Vereinbarung ggf. entstehenden Kostensteigerungen der bis zu diesem Zeitpunkt vom NWL und den MZV beschlossenen NWL-Infrastrukturprojekten werden vom NWL finanziell getragen. Im Übrigen wird die Finanzierung weiterhin entsprechend den jeweils vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgestimmten Beschluss getragen.
- (6) Der NWL wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2020, die ~~Möglichkeit zur~~ sowie Angemessenheit und Geeignetheit der nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung den MZV dynamisiert zur Verfügung gestellten Mittel evaluieren (erste Evaluation in 2023 für 2024). Eine Anpassung der vorstehenden Regelungen, insb. des Volumens der zur Verfügung gestellten Mittel, kann nur nach entsprechendem Beschluss der NWL-Verbandsversammlung und Zustimmung aller MZV erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer, Anpassung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt in Kraft und tritt an die Stelle der „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe“ zwischen den MZV aus dem Jahr 2016.
- (2) Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2032. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und muss fristwahrend allen übrigen Vertragsparteien schriftlich zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf der Schriftform. Kündigt lediglich einer oder Teile der MZV diese Vereinbarung, wird die Vereinbarung zwischen dem NWL und den übrigen MZV unverändert fortgesetzt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerforderniss. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielrichtung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Unna, den
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Münster, den
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

Bielefeld, den
Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Paderborn, den
Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Siegen, den
Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Unna, den
Für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

